



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte St. Anna der Gemeinde Pemfling

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pemfling folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte St. Anna:

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte St. Anna der Gemeinde Pemfling

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Pemfling erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertagesstätte.

§ 5 Gebührensatz Kindergarten

- (1) Die Kindergartengebühr beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	10,00 €
b) bis zu 2 Stunden	20,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	30,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	40,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	50,00 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	60,00 €
g) jede weitere Stunde	10,00 €

Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

- (2) Werden für Schulkinder in den Ferien längere Betreuungszeiten gebucht, wird die höhere Gebühr bei Buchung von 15 bis 29 Betriebstagen für 1 Monat von 30 bis 44 Betriebstage für 2 Monate und von 45 und mehr Betriebstagen für 3 Monate fällig.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätte kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag von 3,-- € verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.
- (4) Die Gebühren bzw. Preise für das Mittagessen richten sich nach der Preisvorgabe des Lieferanten.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 und 3 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kindertagesstätte nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten werden muss.
- (6) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührensatz für Kinder unter drei Jahren

- 1) Für Kinder bis zu drei Jahren beträgt die Kindergartengebühr bis zum Ende des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	20,00 €
b) bis zu 2 Stunden	40,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	60,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	80,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	100,00 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	120,00 €
g) jede weitere Stunde	20,00 €

Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

- 2) Der Träger der Kindertagesstätte kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag von 3,-- € verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.
- 3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kindertagesstätte nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten werden muss.
- 4) Die Gebühren bzw. Preise für das Mittagessen richten sich nach der Preisvorgabe des Lieferanten.
- 5) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das 2. und jedes weitere Kind um monatlich die Hälfte (ohne Spielgeld) ermäßigt.

- (2) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (3) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach § 5 und § 6 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

§ 8 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.2006, sowie die Änderungssatzung vom 02.10.2012 außer Kraft.

GEMEINDE PEMFLING

Pemfling, den 03.12.2013


Häberl
Erster Bürgermeister

